

Deutsche
Bundesbank

Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion



Inhalt

Kurznachrichten	3
Das Europäische Währungssystem in der WWU-Endstufe	5
Harmonisierte monetäre Statistiken – Grundlage für eine erfolgreiche Geldpolitik in der Währungsunion	11

Nr. 2 Oktober 1996

Kurznachrichten

Eintritt der Finnmark in den Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems

Der Vertrag von Maastricht sieht eine zweijährige Mitgliedschaft im Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems als Element des Konvergenzkriteriums zur Wechselkursstabilität für die dritte Stufe der Währungsunion vor. Nachdem Finnland bereits seit seinem Beitritt zur Europäischen Union dem Europäischen Währungssystem angehört, trat es mit Wirkung vom 14. Oktober 1996 auch dem Wechselkursmechanismus bei. Die Wirtschafts- und Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der Europäischen Union vereinbarten für die Finnmark Leitkurse von 5,80661 FMK zur ECU und 3,04 FMK zur D-Mark sowie die übliche Bandbreite von plus/minus 15%. Der Beitritt ist die Konsequenz aus den beeindruckenden Fortschritten Finnlands bei der Stabilisierung seiner Wirtschaft und zugleich Anerkennung der erreichten Erfolge. Nach dem Beitritt Finnlands nehmen damit noch die folgenden EU-Länder nicht am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems teil: Griechenland, Großbritannien, Italien und Schweden.

Das Europäische Währungssystem in der WWU-Endstufe

Vorbemerkungen

Im Dezember 1995 hat der Europäische Rat (ER) den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister beauftragt, zusammen mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Währungsinstitut (EWI) die Fragen zu prüfen, die dadurch aufgeworfen werden, daß möglicherweise einige Gemeinschaftsländer nicht gleich zum Beginn der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) am 1. Januar 1999 dem Euro-Währungsgebiet angehören werden. Damit war insbesondere das Problem angesprochen, welche Wechselkursregelungen zwischen dem Euro und den Währungen dieser Länder getroffen werden sollten.

In Erledigung ihres Mandats haben sowohl das EWI als auch – auf der Grundlage von Kommissionsstudien – der Beratende Währungsausschuß der Europäischen Union (EU) fortlaufend über den Stand ihrer Beratungen berichtet, und zwar zunächst den EU-Finanzministern und Notenbankgouverneuren im April dieses Jahres bei ihrem informellen Treffen in Verona, dann dem ER auf seiner Tagung im Juni in Florenz und schließlich im September anlässlich des informellen Treffens der Finanzminister und Notenbankgouverneure in Dublin. Vor allem die jüngste Tagung in Dublin hat gezeigt, daß bereits weitgehendes Einvernehmen über Ziele, Grundsätze und grundlegende Strukturen eines reformierten Nachfolgesystems für das derzeitige Europäische Währungssystem (EWS) erreicht werden konnte. Dieser vorläufige Konsens wird jedoch noch vom ER auf seiner Sitzung im Dezember 1996 bestätigt werden müssen. Es ist damit zu rechnen, daß der ER bei dieser Gelegenheit die Grundelemente eines EWS-Nachfolgesystems (EWS II) beschließen und veröffentlichen wird. Diese dürften im nächsten Jahr in einer förmlichen Ratsentschlie-

Bung verankert werden. Die detaillierte Ausgestaltung des neuen Wechselkursarrangements kann allerdings erst 1998 nach Errichtung der Europäischen Zentralbank (EZB) im Rahmen eines Abkommens zwischen dieser Institution und den Zentralbanken derjenigen EU-Länder erfolgen, die dem Euro-Währungsgebiet noch nicht angehören und ein förmliches Wechselkursarrangement wünschen.

Ziele

Der Beginn der WWU-Endstufe Anfang 1999 wird für alle Unionsländer eine grundlegend neue Situation schaffen. Einige Mitgliedstaaten werden ihre bisherigen nationalen währungspolitischen Zuständigkeiten aufgeben und den Euro als gemeinsame Währung einführen. Andere werden voraussichtlich bis auf weiteres für ihre nationalen Währungen eine eigenständige Währungspolitik betreiben. Obwohl die derzeitigen währungs- und wechselkurspolitischen Kooperations- und Koordinierungsmechanismen zwischen diesen Währungen und der Euro-Währungszone grundsätzlich weiterhin anwendbar bleiben, wird befürchtet, daß sich beide Ländergruppen ökonomisch auseinanderentwickeln könnten und hierdurch das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt würde. Unzureichende wirtschafts- und währungspolitische Stabilität und Konvergenz würden außerdem auch ein Aufschließen der nicht am Euro-Währungsgebiet beteiligten Mitgliedstaaten zu den Kernländern erschweren, wenn nicht gar vereiteln.

Das geplante neue Wechselkursarrangement zwischen den EU-Ländern soll diesen Risiken entgegenwirken, indem es für die noch nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten (die sog. „pre-ins“) einen Anreiz schafft, ihre Wirtschafts- und Währungspolitik an der zu erwartenden Stabilität des

Euroraumes auszurichten. Die auf diese Weise geförderte Konvergenz der wirtschaftlichen Rahmendaten in der gesamten EU ist einerseits Voraussetzung für dauerhaft stabile Wechselkursbeziehungen zwischen dem Euro und den anderen EU-Währungen; andererseits kann sie auch einen wesentlichen Beitrag zur Eingliederung der noch abseits stehenden EU-Länder in den Euro-Währungsraum leisten. Gleichzeitig kann ein Wechselkurssystem durch geeignete Interventionsvereinbarungen einen Rahmen bieten, um erratischen Wechselkursschwankungen zu begegnen.

Grundsätze

Die Erfahrungen mit dem seit 1979 bestehenden EWS legen nahe, daß das reformierte System ausreichend flexibel gestaltet werden sollte. Dies gilt um so mehr, als die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten in bezug auf den Stand der Konvergenz und die Aussichten für weitere Fortschritte deutlich divergieren dürften. Da einige Länder entweder die Stabilitätsvoraussetzungen für die Teilnahme nicht erfüllen, oder sich nicht an einem Festkurssystem beteiligen wollen, muß die Mitgliedschaft letztlich freiwillig bleiben. Eine Teilnahme an dem neuen EWS wäre jedoch von allen EU-Ländern zu erwarten, die hierfür die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen. Ein politisch und/oder wirtschaftlich bedingtes Abseitsstehen stünde jedenfalls im Widerspruch zu dem für eine WWU-Teilnahme vertraglich festgelegten Kriterium der Wechselkursstabilität, das eine spannungsfreie Mitgliedschaft im System ohne eigene Währungsabwertungen während einer Mindestfrist von zwei Jahren vorsieht. Unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlichen Gleichbehandlung aller EU-Länder muß die Erfüllung aller Konvergenzkriterien einschließlich stabiler Wechselkurse im gemeinschaftlichen Wechselkurssystem

auch von den Mitgliedstaaten gefordert werden, die den Euro erst nach 1999 einführen.

Das Wechselkurssystem muß so konzipiert sein und angewendet werden, daß es die satzungsgemäße Aufgabe der EZB zur Wahrung der Preisstabilität nicht behindert. Dies gilt ebenso für die Zentralbanken der nicht in das Euro-Währungsgebiet integrierten Mitgliedstaaten, die wie die EZB der Zielsetzung Preisstabilität verpflichtet sind. Dieser Grundsatz läßt sich allerdings nur realisieren, wenn bestimmte Konstruktionsmängel des bisherigen EWS vermieden werden. So muß insbesondere gewährleistet sein, daß notwendige Leitkursanpassungen künftig rascher und geräuschloser vorgenommen werden, um spürbare reale Wechselkursverschiebungen zu korrigieren, die in der Vergangenheit regelmäßig Auslöser von Devisenmarkturbulenzen waren. Um diese sogenannte Realignments stärker zu entpolitisieren, ist deshalb vorgesehen, daß in Zukunft auch die EZB und die anderen am EWS II beteiligten Zentralbanken das Recht erhalten, eine Überprüfung der Leitkurse in Gang zu setzen. Da die mit Interventionen zur Wechselkursstützung einhergehenden Liquiditätswirkungen eine stabilitätsorientierte Geldpolitik gefährden und in Schwachwährungsländern zu hohen Reserveverlusten oder zu übermäßiger Auslandsverschuldung führen können, muß außerdem sichergestellt werden, daß die am EWS II beteiligten Zentralbanken erforderlichenfalls ihre Interventionen einstellen können.

Strukturelemente

Leitkurse

Es besteht Übereinstimmung, daß der neue Wechselkursmechanismus auf Leitkursen der Währungen der Nichtteilnehmer am Euro-Währungsgebiet gegenüber dem Euro beru-

hen soll. Dieser sogenannte „Nabe- und Speichen-Ansatz“ entspricht der natürlichen Ankerrolle, die der Euro als Leitwährung in der Gemeinschaft für die Konvergenzbemühungen der Länder spielen wird, die eine Beteiligung am Euro-Währungsgebiet anstreben. Das im gegenwärtigen EWS bestehende Paritätengitter aus bilateralen Leitkursen zwischen allen am System beteiligten Währungen widerspricht diesem Anliegen.

Dementsprechend sollte auch der Einwand nicht überbewertet werden, daß sich die bilateralen Wechselkurse der „pre-ins“ in einem ausschließlich auf Euro-Leitkursen beruhenden System untereinander zu stark auseinanderentwickeln könnten, wenn gegenüber dem Euro relativ weite Bandbreiten gewählt würden. Eine solche Entwicklung würde voraussetzen, daß gleichzeitig einzelne Währungen gegenüber dem Euro sehr schwach und andere sehr stark notieren. Eine derartige Entwicklung ist höchst unwahrscheinlich und allenfalls bei völligem Zusammenbruch des Konvergenzprozesses vorstellbar, womit jeglichem Festkurssystem der Boden entzogen würde. Im übrigen bleibt es den EU-Notenbanken, die sich an den Euro binden, unbenommen, die Schwankungsmargen zwischen ihren Währungen durch bilaterale Vereinbarungen zu begrenzen.

Bandbreiten

Über die genaue Bandbreite für Wechselkursschwankungen um die Euro-Leitkurse ist noch nicht entschieden worden. Weitgehende Einigkeit besteht jedoch darüber, daß eine relativ weitgefaßte Standardbandbreite festgelegt werden soll. Dabei wird die Möglichkeit der Vereinbarung einer engeren wechselkurspolitischen Zusammenarbeit mit der EZB, einschließlich engerer Bandbreiten zwischen dem Euro und einzelnen Währun-

gen der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die im Konvergenzprozeß bereits weiter fortgeschritten sind, offengelassen. Solche engeren Wechselkursanbindungen könnten in unterschiedlicher Weise vorgenommen werden, ohne daß dadurch allerdings die Auslegung des Wechselkurskriteriums des EG-Vertrages präjudiziert werden darf. So könnten zum Beispiel engere Bandbreiten vereinbart und veröffentlicht werden, bei deren Erreichen Interventionen und deren Finanzierung ebenso automatisch erfolgen wie an den weiten Interventionspunkten. Aber auch informelle Vereinbarungen über engere Zielkorridore, die vertraulich bleiben und unter anderem in geeigneten Fällen durch intramarginale Interventionen gestützt würden, wären möglich. Allerdings sollte im Interesse der Transparenz des gesamten Wechselkurssystems eine zu große Anzahl von ad-hoc-Mechanismen vermieden werden. Daher könnte ein standardisierter engerer Mechanismus als Grundlage für bilaterale Vereinbarungen dienen. Die Standardisierung müßte insbesondere auch die Kriterien für eine engere Wechselkursanbindung festlegen.

Interventionen

Bei Erreichen der Interventionspunkte im Rahmen der weiten Standardbandbreite sind grundsätzlich automatische Devisenmarktinterventionen in unbegrenzter Höhe vorgesehen. Interventionen sollten jedoch im Grunde nur als unterstützende Maßnahme bei der Verteidigung von Wechselkursen angesehen und gewissermaßen als *Ultima ratio* eingesetzt werden. Vordringlich ist es, finanz- und geldpolitische Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Konvergenz zu ergreifen, um die Wechselkursentwicklung in geordneten Bahnen zu halten.

Im Gegensatz zum gegenwärtigen Wechselkursmechanismus des EWS, der obligatorische Interventionen uneingeschränkt vorschreibt, soll künftig sowohl der EZB als auch den am Wechselkursmechanismus beteiligten nationalen Zentralbanken die Möglichkeit eingeräumt werden, Interventionen und Interventionsfinanzierungen zu verweigern, wenn diese die Einhaltung ihres vorrangigen Ziels, Preisstabilität zu gewährleisten, gefährden würden. Von der betreffenden Zentralbank wird erwartet, daß sie die Entscheidung über die Anwendung dieser Schutzklausel nach gebührender Abwägung aller maßgeblichen Faktoren trifft. Eine Festlegung der Umstände, unter denen Interventionen ausgesetzt werden können, erscheint jedoch nicht ratsam, da sie nicht nur zur Spekulation einladen könnte, sondern auch die Entscheidungsfreiheit und damit die Unabhängigkeit der EZB und der nationalen Zentralbanken ungebührlich einschränken würde. Allerdings wird von der betreffenden Zentralbank erwartet, daß sie ihre Absicht, Interventionen und deren Finanzierung einzustellen, der politischen Ebene so zeitig wie möglich mitteilt.

Die bisher schon bestehende Möglichkeit koordinierter intramarginaler Interventionen im gegenseitigen Einvernehmen soll weitgehend erhalten bleiben; auch soll weiterhin bei Überschreiten gewisser Interventionshöchstbeträge die vorherige Zustimmung der die jeweilige Interventionswährung emittierenden Zentralbank eingeholt werden.

Interventionsfinanzierung

Auch die Fazilitäten zur Finanzierung von Interventionen und die bestehenden Regelungen für deren Inanspruchnahme dürften mit einigen notwendigen Modifikationen fortgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die sehr kurzfristige Finanzierung, deren Laufzei-

ten- und Verzinsungsregelungen weitgehend beibehalten werden können. Demzufolge würden obligatorische Interventionen an den weiten Bandbreiten in unbegrenzter Höhe und intramarginale Interventionen, die mit Zustimmung der die Interventionswährung ausgebenden Zentralbank vorgenommen werden, innerhalb bestimmter Höchstgrenzen in das System der „sehr kurzfristigen Interventionsfinanzierung“ einbezogen werden können. Bevor mit der Inanspruchnahme der Kreditfazilitäten auf die Solidarität der Partnernotenbank zurückgegriffen wird, wird allerdings erwartet, daß die betreffende Notenbank in angemessenem Umfang eigene Devisenreserven verwendet hat. Die Finanzierungssalden wären in der Währung des Kreditgebers zu verbuchen, mit einem repräsentativen, mit der Laufzeit und Denominierung korrespondierenden Geldmarktsatz zu verzinsen und nach durchschnittlich drei Monaten Laufzeit zurückzuzahlen. Laufzeitverlängerungen im Rahmen bestimmter Höchstbeträge wären möglich. Anders als bisher wären Tilgungsleistungen für Interventionskredite – wenn zwischen kreditgebender und kreditnehmender Notenbank nichts anderes vereinbart wird – grundsätzlich in der Währung des Kreditgebers und nicht mehr entsprechend der Struktur der Währungsreserven des Schuldners zu erbringen. Das gegenwärtig zwischen den EU-Notenbanken bestehende System des kurzfristigen Währungsbeistands wird hingegen voraussichtlich abgeschafft

werden, da es in der Vergangenheit praktisch keine Rolle gespielt hat.

Entscheidungsverfahren

Die Festsetzung der Leitkurse gegenüber dem Euro und die Festlegung der weiten Standardbandbreite für das zulässige Ausmaß der Wechselkursschwankungen um die Euro-Leitkurse werden in einem gemeinsamen Verfahren erfolgen. Beteiligte an diesen Verfahren werden die EZB, die Minister der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die Minister und Zentralbankpräsidenten der dem Euro-Währungsgebiet nicht angehörenden Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Wirtschafts- und Finanzausschuß (die Nachfolgeinstitution des Beratenden Währungsausschusses) sein. Den an dem jeweiligen Übereinkommen beteiligten Währungsbehörden, einschließlich der EZB, wird das Recht zugestanden, ein vertrauliches Verfahren zur Überprüfung der Leitkurse einzuleiten. Für die Ausgestaltung der verschiedenen Formen einer engeren wechsellkurspolitischen Zusammenarbeit zwischen der EZB und den dem Euro-Währungsgebiet nicht angehörenden EU-Zentralbanken sind differenzierte Entscheidungsverfahren vorgesehen. In diesen Fällen engerer Wechselkursanbindungen hätten alle an einer derartigen wechsellkurspolitischen Zusammenarbeit unmittelbar Beteiligten das Recht, eine vertrauliche Überprüfung dieser Bindungen zu beantragen.

Harmonisierte monetäre Statistiken – Grundlage für eine erfolgreiche Geld- politik in der Wäh- rungsunion

Für eine erfolgreiche Geldpolitik benötigt die Europäische Zentralbank (EZB) verlässliche statistische Daten, die die monetäre und realwirtschaftliche Entwicklung im Euro-Währungsraum zutreffend widerspiegeln. Für die monetären Statistiken ist die EZB selbst zuständig. Sie wird mit Beginn der dritten Stufe der Währungsunion vorschreiben, welche Angaben mit diesen Statistiken zu erfassen sein werden. Es wird dann Aufgabe der Zentralbanken der Teilnehmerländer an der Währungsunion sein, die von der EZB angeordneten Erhebungen durchzuführen. Dabei werden sie sich soweit wie möglich der bestehenden nationalen Meldesysteme bedienen.

Damit die von der EZB benötigten Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen, müssen die Vorbereitungen hierfür bereits jetzt in Gang gesetzt werden, und zwar auf Basis des nationalen Rechts. Wichtig ist, daß die statistischen „Bausteine“ der einzelnen Länder methodisch so aufeinander abgestimmt sind, daß sie sich zu aussagefähigen Gesamtergebnissen für die Währungsunion zusammenfügen lassen. Zu diesem Zweck wurde von der Arbeitsgruppe für Statistik beim Europäischen Währungsinstitut (EWI) ein Konzept für harmonisierte monetäre Statistiken ausgearbeitet. Anfang Juli 1996 hat der EWI-Rat dieses Konzept der statistischen Anforderungen für die Währungsunion gebilligt; es wurde der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung „Implementation Package“ vorgestellt. Eine – auch in deutscher Sprache erhältliche – Kurzfassung dieses Dokuments ist allen Kreditinstituten in Deutschland zugestellt worden.

Im Hinblick auf die Aufgaben der EZB gehören die bankstatistischen Erhebungen sowie die Zahlungsbilanzstatistik zu den Kernbereichen, auf die sich die Anforderungen für die Währungsunion konzentrieren. Im folgenden werden die wichtigsten Aspekte dieser stati-

stischen Anforderungen und ihre Auswirkungen auf das deutsche Meldewesen dargestellt.

Berichtskreis der „Monetären Finanziellen Institute (MFI)“ in der Bankenstatistik

Um die Geld- und Bankenstatistik in der Währungsunion einheitlich gestalten zu können, mußte begrifflich eine Trennlinie zwischen dem monetären und dem nichtmonetären Sektor gezogen werden. Mit Blick auf die Wirkungsweise der Geldpolitik war festzulegen, welche Unternehmen und Einrichtungen als Geldinstitute einzustufen sind, von denen statistische Meldungen über das „Geld“ und seine Bestimmungsfaktoren angefordert werden müssen. Für diesen Berichtskreis wurde die Bezeichnung „Monetäre Finanzielle Institute (MFI)“ gewählt. Zu diesem Kreis gehören die Zentralbanken und diejenigen Institute, die nach Gemeinschaftsrecht als „Kreditinstitute“ gelten. Dazu kommen einige andere finanzielle Institute, die Einlagen des Publikums entgegennehmen oder – als den Einlagen nahestehende Substitute – verbriefte Verbindlichkeiten emittieren und Kredite – auch in Form des Wertpapierkaufs – gewähren. Nach dieser Definition, die Eingang in die Sektorengliederung der europäischen Nomenklatur für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 95) gefunden hat, sind beispielsweise Geldmarktfonds zu den MFI zu zählen. Ebenso erfüllen die deutschen Bausparkassen die MFI-Definition.

Sobald die nationalen Zentralbanken die Liste ihrer MFI aufgestellt haben – dies wird in Kürze der Fall sein –, wird das EWI eine zusammengefaßte MFI-Liste für die Europäische Union (EU) herausgeben. Künftig ist diese Liste in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

Konsolidierte Bilanz der MFI und Geldmengenberechnung

Um Geldmenge und Geldkapital sowie die Kreditgewährung des monetären Sektors an den nichtmonetären Sektor ermitteln zu können, faßt man den Notenbankausweis und die Bilanzstatistiken der Geschäftsbanken in einer Gesamtrechnung zusammen. Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten aller einbezogenen Institute werden in dieser Rechnung ausgeschaltet, also konsolidiert. Die Konsolidierte Bilanz der MFI wird auch in Europa das Herzstück der Bankenstatistik darstellen; die harmonisierten Anforderungen an die statistischen Erhebungen sind im wesentlichen hierauf ausgerichtet.

Künftig genügt es nicht mehr, in den nationalen Meldungen nach Inland und Ausland zu unterscheiden. Vielmehr sind die Positionen gegenüber Geschäftspartnern in den übrigen Mitgliedsländern der Währungsunion gesondert darzustellen, und zwar in der für die Konsolidierte Bilanz benötigten Detaillierung. Dadurch lassen sich einerseits die Innenbeziehungen zwischen allen MFI in der Währungsunion eliminieren; andererseits können Verbindlichkeiten gegenüber dem gesamten nichtmonetären Sektor in der Währungsunion als „Geld“ oder „Geldkapital“ ausgewiesen werden.

Die heute in den Mitgliedsländern der Europäischen Union verwendeten Geldmengenbegriffe sind teilweise recht unterschiedlich. Um der EZB genügend Entscheidungsspielraum für eine etwaige Geldmengendefinition zu geben, sehen die statistischen Anforderungen bei den Verbindlichkeiten gegenüber „Nicht-MFI“ und bei den verbrieften Verbindlichkeiten einen Fristenfächer mit mehreren Laufzeitkategorien vor. Maßgebend für diese

Unterteilung wird die Ursprungsfristigkeit der ausgewiesenen Verbindlichkeiten sein.

Für die Zwecke der monetären Analyse im Rahmen der Konsolidierten Bilanz werden weitergehende Untergliederungen der Aktiva und Passiva der MFI nach Instrumenten, Sektoren und Ursprungsfristigkeiten gefordert. Ein Teil der Angaben wird monatlich bereitzustellen sein, ein anderer Teil – für detailliertere Untersuchungen – nur vierteljährlich.

Konzept und Ausgangslage für die Anpassung der deutschen Bankenstatistik

Die neuen Anforderungen an die Statistik für die Währungsunion werden nicht dazu führen, daß die derzeitige deutsche Bankenstatistik durch ein völlig neues Berichtssystem ersetzt wird. Um den gestellten Anforderungen vollständig und pünktlich gerecht werden zu können, ist allerdings eine Anpassung – und damit gleichzeitig eine gründliche Überarbeitung – des bankstatistischen Meldewesens auch in Deutschland unumgänglich. Die meldepflichtigen Institute können dabei in der Stufe 3a der Währungsunion die Meldungen entweder in D-Mark oder in Euro erstellen.

Die Neuordnung des Berichtssystems wird sich nicht allein nach den „europäischen“ Datenanforderungen richten können. Auch künftig werden nationale Informationsbedürfnisse über die monetäre und wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland bestehen. So wird man beispielsweise die bankstatistischen Ergebnisse für Strukturanalysen des deutschen Bankwesens heranziehen. Daran dürfte nicht zuletzt das Kreditgewerbe in Deutschland selbst ein nachhaltiges Interesse haben. Die Kontinuität vorhandener Datenreihen zu erhalten, wird ein nicht unwesentliches Kriterium darstellen. Zudem sollte die „Doppel-funktion“ des bankstatistischen Meldewe-

sens für statistische und bankaufsichtliche Zwecke, die sich in Deutschland bewährt hat, erhalten bleiben. Auf diese Weise wird Mehrarbeit bei den Kreditinstituten vermieden.

Die Umgestaltung der einzelnen bankstatistischen Meldungen kann zu einem größeren Teil dadurch geschehen, daß bisherige Positionen ausgetauscht, Fristenfächer neu abgegrenzt oder sektorale Untergliederungen abgeändert werden. Es spricht viel dafür, die bisherigen Meldestrukturen, soweit es geht, unverändert zu lassen. Dadurch läßt sich vielleicht erreichen, daß bei den meldepflichtigen Instituten eine komplette Neuprogrammierung vermieden wird und nur punktuelle Eingriffe in die bestehenden DV-Programme vorgenommen werden müssen.

Durch die bisher von deutschen Kreditinstituten einzureichenden statistischen Meldungen, hauptsächlich durch die Bilanzstatistik und den Auslandsstatus, stehen in Deutschland die monatlich benötigten Daten für die Zwecke der Konsolidierten Bilanz der Währungsunion bereits sehr weitgehend zur Verfügung. Zwar reichen nur etwa 700 Institute – das sind der Anzahl nach etwa 20 Prozent aller deutschen Kreditinstitute – Meldungen zum Auslandsstatus ein, doch werden damit annähernd 99 Prozent aller Auslandsaktiva und -passiva der deutschen Banken erfaßt. Dieser „Abdeckungsgrad“ liegt über dem vom Europäischen Währungsinstitut geforderten Limit von mindestens 95 Prozent, gemessen am Bilanzvolumen aller existierenden MFI in jedem Mitgliedsland.

Von den künftig vierteljährlich für die EZB benötigten Angaben fehlt dagegen der größere Teil. Hier werden zusätzliche Meldepflichten auf die Institute zukommen. Andererseits zeichnet sich ab, daß auf verschiedene bisher erfragte Angaben mit Beginn der Währungs-

union verzichtet werden kann. So wird die von den deutschen Banken geforderte Datenmenge möglicherweise unverändert bleiben. Mehraufwand entsteht aber ohne Zweifel durch die Umstellungsarbeiten, vor allem durch die Änderung der DV-Programme.

Bilanzstatistik und Auslandsstatus

Im Mittelpunkt der bankstatistischen Meldungen steht die Monatliche Bilanzstatistik der Kreditinstitute. Die wichtigste hier geplante Neuerung ist die bereits erwähnte Ausgliederung der Aktiva und Passiva gegenüber Schuldnern und Gläubigern in den anderen Mitgliedsländern der Währungsunion. Zu diesem Zweck sind einige zusätzliche Vordrucke vorgesehen, die im Rahmen der Monatsmeldung abzugeben sein werden, aber teilweise nur zu den Quartalterminen ausgefüllt werden müssen. Die Vordrucke werden so gestaltet, daß sie in ihrem Aufbau soweit wie möglich mit bereits existierenden Formularen für die laufende Monatsmeldung übereinstimmen; das dürfte die ergänzende Programmierung erleichtern. Entscheidend ist, daß die Institute in der Lage sein müssen, ihre Geschäftsbeziehungen für jede denkbare Kombination von Teilnehmerländern am Euro-Währungsraum darzustellen.

Die erforderlichen Veränderungen der bisherigen Meldeformulare der Monatlichen Bilanzstatistik werden sich in Grenzen halten. Der Hauptvordruck bleibt nahezu unverändert; es sollen lediglich einige entbehrliche Positionen gestrichen werden. Umstellungen und Ergänzungen werden dagegen in den Anlagen zum Hauptvordruck vorgenommen. Einen merklichen Eingriff stellt die Änderung der Fristenfächer dar. So wird bei den Termineinlagen eine neue Laufzeitgrenze von zwei Jahren eingeführt; auf der Seite der Forderungen

muß die derzeit geltende 4-Jahres-Grenze durch eine 5-Jahres-Grenze ersetzt werden.

Es zeichnet sich bereits jetzt ab, daß verschiedene Meldeteile in den Anlagen zum Hauptvordruck der Monatlichen Bilanzstatistik ganz entfallen werden, wie beispielsweise die Angaben über Rücknahmeverpflichtungen von Schuldverschreibungen vor Fälligkeit oder die Darstellung der Geschäftsbeziehungen zu eigenen Häusern im Ausland. Die Fristigkeitsgliederungen können insgesamt gestrafft werden. Ferner wird man auf eine Reihe von Einzelpositionen verzichten können, so etwa – um ein Beispiel zu nennen – auf den gesonderten Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Bausparkassen.

In der monatlichen Meldung Auslandsstatus muß eine gewisse Erweiterung in Kauf genommen werden. Hier sind vor allem Fremdwährungsaktiva und -passiva gegenüber Inländern detaillierter zu melden als bisher.

Keine gesonderte Mindestreservestatistik

Der EWI-Rat hat im Dezember 1995 befürwortet, für die vom EZB-Rat zu entscheidende Mindestreserveregelung in der dritten Stufe der Währungsunion die Angaben in der Monatlichen Bilanzstatistik für die Berechnung eines Reserve-Solls zu verwenden. So könnten beispielsweise die reservepflichtigen Verbindlichkeiten anhand der bilanzstatistischen Angaben über die nach Fristigkeit unterteilten Einlagen von „Nicht-MFI“ und verbrieften Verbindlichkeiten berechnet werden.

Das Konzept für die sektorale Untergliederung der Bilanzpositionen war im Hinblick auf die Erfassung der „Interbankverbindlichkeiten“ darauf ausgerichtet gewesen, nur die für Konsolidierungszwecke benötigten Gesamtverbindlichkeiten gegenüber allen MFI-

Geschäftspartnern zu erfassen. Würde sich die EZB jedoch dazu entschließen, nicht sämtliche MFI, sondern nur einen kleineren Adressatenkreis (beispielsweise nur die im Gemeinschaftsrecht definierten „Kreditinstitute“) einer Mindestreserve zu unterwerfen, müßten die Verbindlichkeiten gegenüber den übrigen MFI – als dann mindestreserverpflichtige Einlagen – in den statistischen Meldungen identifizierbar sein. Die Untergliederung der Verbindlichkeiten gegenüber den MFI würde es folglich erforderlich machen, daß die meldepflichtigen Institute in ihren Büchern die Konten der MFI-Geschäftspartner danach kodieren, ob sie mindestreserverpflichtige Institute oder „andere MFI“ sind.

Andere bankstatistische Erhebungen

Das „Implementation Package“ verweist auf weitere finanzielle Statistiken, vor allem aus dem Bereich der Bankenstatistik, die zwar von den nationalen Zentralbanken derzeit noch nach voneinander abweichenden Konzepten erhoben werden, die aber wegen der unterschiedlichen Finanzmärkte in den einzelnen Ländern vorläufig nicht harmonisiert werden können. Trotz der nicht einheitlichen Datenstrukturen lassen sich aus diesen Statistiken in der ersten Zeit der Währungsunion Eckdaten für analytische Zwecke zusammenstellen. Zu diesen bankstatistischen Erhebungen, die auch nach dem Beginn der Währungsunion weiterhin benötigt werden, zählen die Zinsstatistik, die Emissionsstatistik und die Statistik über Kapitalanlagegesellschaften. Andere Erhebungen, wie zum Beispiel die Kreditzusagenstatistik, werden auf dem Prüfstand stehen.

Eine wichtige Rolle wird künftig die Beobachtung derjenigen Institute spielen, die aufgrund ihrer derzeitigen Geschäftstätigkeit nicht zu den MFI zählen, die sich aber im

Zuge von Finanzinnovationen auf neue Betätigungen konzentrieren könnten, die ihre Einbeziehung in den MFI-Berichtskreis erforderlich macht.

Zahlungsbilanzstatistik

Für das Währungsgebiet des Euro wird eine Zahlungsbilanz erstellt werden, die Aufschluß über die Leistungs- und Kapitalverkehrsströme mit der übrigen Welt gibt. Dieses Zahlenwerk wird im Rahmen währungs- und devisenpolitischer Analysen für den Bereich der Währungsunion benötigt. Als Grundlage für die kurzfristigen Entscheidungen der Geldpolitik sind Monatsdaten erforderlich, allerdings nicht in der Gliederungstiefe, wie sie für handelspolitische Zwecke und Strukturuntersuchungen verlangt wird, die von der EU-Kommission vorgenommen werden. Die Arbeitsgruppe für Statistik beim EWI hat sich daher auf bestimmte Schlüsselgrößen für diese monatliche Zahlungsbilanz der Währungsunion geeinigt, die der EWI-Rat gebilligt hat. Daneben soll eine detaillierter gestaffelte, vierteljährliche Zahlungsbilanz der Währungsunion aufgestellt werden, die eine genauere Analyse der Struktur der Finanzströme erlaubt.

Die benötigten Daten sollen zunächst mit Hilfe der bewährten nationalen Meldesysteme erhoben werden. Das Zusammenführen dieser nationalen Ergebnisse zu aussagefähigen Währungsunions-Aggregaten setzt voraus, daß die zahlungsbilanzstatistischen Daten der einzelnen Länder auf gleichen Konzepten und Definitionen beruhen. Darüber hinaus müssen die verlangten Aggregate in einer bestimmten Länderaufgliederung und innerhalb eines akzeptablen Zeitraumes vorliegen. Die wichtige Harmonisierung der Konzepte und Definitionen ist inzwischen weitgehend abgeschlossen; als Leitlinie für diese Arbeiten haben die zahlungsbilanzstatistischen

Richtlinien des Internationalen Währungsfonds gedient.

Die wachsende internationale Kapitalverflechtung macht es erforderlich, regelmäßige Informationen auch über den Stand und die Entwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten der Währungsunion gegenüber der übrigen Welt zu liefern. Ein solcher Vermögensstatus, der Aufschluß über die Direktinvestitionen, Wertpapierbestände und sonstigen finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten gibt, wird vermutlich erst zu einem späteren Zeitpunkt für das Währungsgebiet des Euro aufgestellt werden können; er muß aber schon jetzt in die statistische Planung einbezogen werden.

Die Anpassung der deutschen Zahlungsbilanzstatistik

Die deutsche Zahlungsbilanzstatistik basiert auf Meldungen, die im Rahmen der Außenhandelsstatistik, der Statistik über den Auslandszahlungsverkehr und der Statistik über die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland von jedem Gebietsansässigen, der an einer Außenwirtschaftstransaktion beteiligt ist, abzugeben sind. Derzeit reichen die in Deutschland erhobenen Meldeinhalte aus, um den definitorischen und konzeptionellen Anforderungen der Zahlungsbilanzstatistik der Währungsunion weitgehend gerecht zu werden. Die dazu notwendigen Anpassungen in der deutschen Zahlungsbilanzstatistik konnten mit Hilfe interner, die Meldepflichtigen nicht belastender Maßnahmen durchgeführt werden. Sie sind in den Monatsberichten März 1995 und September 1996 im einzelnen erläutert worden.

Auf längere Sicht werden jedoch vor allem im Bereich des Reise- und Wertpapierverkehrs erhebungstechnische Änderungen vorge-

nommen werden müssen. Der Auslandsreiseverkehr wird in der deutschen Zahlungsbilanz bisher hauptsächlich über den An- und Verkauf von Sorten und sonstigen Reisezahlungsmitteln erfaßt; dies wird mit der Ausgabe der Euro-Noten nicht mehr möglich sein. Im Bereich des Wertpapierverkehrs könnten die Einführung des Euro und der leichtere Zugang zu ausländischen Finanzmärkten zu Änderungen im Anlageverhalten führen und deshalb eine Anpassung der Erhebungstechnik erforderlich machen. Schließlich kann die Notwendigkeit, die europäischen Erhebungssysteme längerfristig aneinander anzugleichen, zu Neuerungen im deutschen Meldesystem führen.

Neben den Daten für die Erstellung einer Zahlungsbilanz für das Währungsgebiet des Euro werden auf absehbare Zeit auch weiterhin die Transaktionen zwischen Deutschland und anderen Mitgliedsländern der Währungsunion erfaßt werden müssen. Das heißt, daß auf die Aufstellung einer deutschen Zahlungsbilanz vorerst nicht verzichtet werden kann. Ihre Ergebnisse fließen zum einen in die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein, zum anderen werden sie für laufende Analysen der deutschen Handels- und Kapitalströme innerhalb der Währungsunion benötigt.

Die Aufstellung des Vermögensstatus für das Euro-Währungsgebiet könnte ebenfalls zu Anpassungen in der bisherigen Erhebungstechnik für die entsprechenden deutschen Statistiken führen. Insbesondere ist dabei eine zuverlässigere statistische Basis für Aussagen über die Bestände an Wertpapieren anzustreben.

Datenverfügbarkeit zu Beginn und im Verlauf der dritten Stufe

Bis zum Beginn der dritten Stufe der Währungsunion müssen alle berichtspflichtigen MFI die notwendigen Umstellungs- und Kodierungsarbeiten in ihrer Buchhaltung bewerkstelligen. Sofern sich die EZB entschließt, die Geldpolitik an einem Geldmengenziel auszurichten, das noch vor dem Beginn der dritten Stufe formuliert und dessen Einhaltung von Jahresbeginn 1999 an monatlich kontrolliert würde, müßte dies auf der Grundlage des Vorjahrsvergleichs geschehen. Zu diesem Zweck wäre es notwendig, daß die Zentralbanken der Teilnehmerländer auf der Basis der bis Ende 1998 ermittelten Bilanzstrukturen Schätzungen für monatliche Aggregate zurück bis zum 4. Quartal 1997 vornehmen.

Das gleiche Problem der Datenverfügbarkeit für den Vorjahrsvergleich stellt sich auch beim späteren Beitritt eines neuen Landes zur Währungsunion. Es reicht nicht aus, daß die berichtspflichtigen MFI in den Teilnehmerländern (einschließlich des neu hinzukommenden Landes) die Geschäftsbeziehungen zu Partnern innerhalb und außerhalb der Währungsunion neu gruppieren, sondern es müssen zum selben Zeitpunkt auf dem Schätzwege entsprechend abgegrenzte Aggregate für einen Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Beitritt ermittelt werden. Wichtig ist dabei, daß die so berechneten Näherungswerte zuverlässige Ergebnisse darstellen, damit die Glaubwürdigkeit der statistischen Datenbasis insgesamt nicht in Zweifel gezogen wird.

Für den Bereich der Zahlungsbilanzstatistik ist zu erwarten, daß die Vorgaben der Zahlungsbilanzstatistik der Währungsunion bis 1998 in allen Mitgliedsländern umgesetzt sind. Somit kann ab dem Berichtsmonat Januar 1999 mit

den monatlichen Schlüsselgrößen und ab März 1999 mit detaillierten Angaben einer vierteljährlichen Zahlungsbilanz auf harmonisierter Basis gerechnet werden.

Melde- und Aufbereitungstermine

Monetäre Statistiken müssen den Nutzern rasch zur Verfügung stehen. Auf europäischer Ebene ist vereinbart worden, daß die nationalen Zentralbanken die Länderergebnisse der aggregierten monatlichen Statistiken der MFI, soweit diese für die Aufstellung der konsolidierten Bilanz notwendig sind, spätestens bis zum Ende des 15. Arbeitstages nach Ablauf des jeweiligen Berichtsmonats der EZB übermitteln. In diesem Zeitraum muß der gesamte Arbeitsablauf der Datensammlung und -aufbereitung – das heißt die Zusammenstellung der statistischen Daten bei den MFI, die Abgabe der Meldungen bei den Aufbereitungsstellen der Zentralbanken, die Prüfung der Meldungen auf Plausibilität und sachliche Richtigkeit, Aggregation und Aufstellung der Länderergebnisse – bei den Zentralbanken abgeschlossen sein.

Die zusammengefaßten Ergebnisse tiefergehender Untergliederungen einzelner Bilanzpositionen, die für andere analytische Zwecke (und nur in vierteljährlichen Abständen) benötigt werden, müssen innerhalb eines Zeitraumes von etwa fünf Wochen nach dem Meldestichtag vorgelegt werden.

Für die Aggregation der Schlüsselgrößen der monatlichen Zahlungsbilanz ist ein Zeitraum von sechs Wochen vorgesehen. Hier bestehen von deutscher Seite aus möglicherweise Schwierigkeiten, alle Daten termingerecht zu liefern. So kann insbesondere bei den vom Statistischen Bundesamt zusammengestellten Außenhandelszahlen, die in die Zahlungsbilanz eingehen, die geforderte Sechswochen-

frist derzeit nicht eingehalten werden. Es wird größerer Anstrengung bei allen Beteiligten bedürfen, die in den letzten Jahren durch die Einführung der Intrahandels-Statistik eingetretenen Verzögerungen zu beheben.

Realisierung in Deutschland

Die Vorbereitungen zur Anpassung der Statistik in Deutschland an die neuen Anforderungen für die Währungsunion sind angelaufen. Während der letzten Wochen ist in der Deutschen Bundesbank ein Konzept für die Neugestaltung der wichtigsten Meldungen der

Banken – der Monatlichen Bilanzstatistik und des Auslandsstatus – erarbeitet worden. Über die Entwürfe finden zur Zeit Gespräche mit den Bankenverbänden statt. Nach dem gegenwärtigen Stand könnte der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank voraussichtlich noch in diesem Jahr die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen und deren Anordnung nach § 18 Bundesbankgesetz beschließen. Den Banken in Deutschland wird somit annähernd zwei Jahre Zeit gegeben, sich auf die kommenden statistischen Anforderungen einzustellen.

Der Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erscheint im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main und wird an Interessenten kostenlos abgegeben, an Kreditinstitute über die zuständige Landeszentralbank.

Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main
Fernruf (0 69) 95 66-1, Durchwahlnummer (0 69) 95 66 . . . und anschließend die gewünschte Hausrufnummer wählen.

Telex Inland 4 1 277, Ausland 4 14 431, Telefax (0 69) 5 60 10 71

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 1431-9861

Abgeschlossen am 22. Oktober 1996